

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0816/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 20.04.2016 - TOP 8.3. 4. Berichterstattung zur Schulnetzplanung ... (Drucksache 0532/16) - hier: Thüringer Gemeinschaftsschule

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben (Räume, Größe) für eine Thüringer Gemeinschaftsschule, 3-zügig, Klasse 1 - 12 aus?

Die "Schulbauempfehlungen für den Freistaat Thüringen mit Raumprogrammempfehlungen für allgemeinbildende Schulen" von 1997, mit entsprechenden Richtwerten für Schülerzahlen an staatlichen Schulen, sind aus fachlicher Sicht als überholt zu betrachten. Nach Information des Thüringer Gemeinde- und Städtebundes gab es für die bereits geplante und begonnene Überarbeitung eine entsprechende Arbeitsgruppe seitens der Landesregierung, welche es jedoch seit Beginn der neuen Legislaturperiode nicht mehr gibt. Zusätzlich soll die "Thüringer Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Thüringer Schulbaurichtlinie - ThürSchulbauR)" von 2010 überarbeitet werden, welche bisher in noch keiner bestätigten Form vorliegt. In der Zeit der Erarbeitung der aktuellen Fassung vor 2010 gab es die Schulart Gemeinschaftsschule noch nicht.

Daher gibt es von Seiten des Landes aktuell **keine** gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Räume und Größe einer Gemeinschaftsschule.

Im Rahmen von Schulbegehungen, die von der Abteilung Schulträger des Amtes für Bildung und der Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung durchgeführt wurden, wurden 2013 zunächst die notwendigen Voraussetzungen für eine inklusive Beschulung erfasst. Hier wurde mit Hilfe von Fragebögen und Gesprächen mit Schulleitern die Kriterien für verschiedene Behinderungsarten erstellt und sich darüber verständigt, welche Rahmenbedingungen an den Schulen vorhanden sein sollten.

Dazu zählten u.a. Räume für Beratung, Räume für Schulsozialarbeiter/Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, Differenzierungsräume, Rückzugsräume für Kinder mit Förderbedarfen, Fachräume, Klassenräume, Räume für Ganztagsbetreuung.

Aus diesen Vorgaben hat die Abteilung Schulträger im Amt für Bildung eine **fachliche Empfehlung** für die Bemessung von Schulgebäuden erarbeitet.

Da eine Gemeinschaftsschule sich vor allem als Lernort für heterogene Lerngruppen auszeichnet und alle Kinder (egal welchen Bildungsniveaus) beschult werden sollen, finden sowohl die Kriterien der Inklusion, wie auch der Ganztagsbetreuung in der Kapazitätsberechnung Anwendung.

Für eine dreizügige Gemeinschaftsschule, Klasse 1 – 12 wurden in der aktuellen Schulnetzplanung folgende Rahmenwerte zu Grunde gelegt:

- Notwendige Räume über 50 m²: 42 Unterrichtsräume + Werken + Physik + Chemie
- Maximale Anzahl der Klassen: 36
- Gesamtkapazität: 864 Schüler

Wir sind in der Kapazitätsberechnung in den einzelnen Schularten von einer Klassenrichtzahl

von max. 24 Kindern ausgegangen. Die Klassenrichtzahl wurde in Abstimmung mit den Förderschulleitern, als Experten für den Gemeinsamen Unterricht (GU) und auf der Grundlage der Fachliteratur definiert.

In jedem Fall entspricht diese Zahl mindestens den geltenden rechtlichen Vorgaben aus versicherungstechnischer Sicht und den geltenden baulichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen sowie den Aspekten des Unfall-, Brand- und Katastrophenschutzes für öffentliche Schulgebäude. Mit dieser formal internen Planungszahl wird sich vielmehr an den pädagogischen Voraussetzungen für den Schulbetrieb orientiert, als dass die genannten rechtlichen Grenzen auch maximal ausgenutzt werden. Letzteres hätte allgemein zur Folge, dass sich unter Berücksichtigung des rein gesetzlich gesteckten Rahmens für den Schulträger theoretisch wesentlich mehr Schüler in Schulgebäuden aufhalten könnten, bzw. unterrichtet werden könnten.

Da den Schulleitern wie den Schulträgern, wie o. g., keine verbindlichen Landesvorschriften zu Klassengrößen u. ä. vorliegen, können sie sich lediglich über die tatsächliche Belegung verständigen. Seitens des Schulträgers kann dabei nur eine Empfehlung gegeben werden, wie es in Erfurt der Fall ist (siehe oben).

Durch die fehlende gesetzliche Grundlage gibt es unterschiedliche Sichtarten auf die Problematik. Wir weisen daher darauf hin, dass es an den Erfurter Schulen zu größeren Klassenstärken kommen kann, als es die Kapazitätsbemessung vorsieht, da die Berechnung der personellen Ressourcen durch den Freistaat Thüringen erfolgt und der kommunale Schulträger keinen Einfluss auf z.B. fehlendes Lehrpersonal und ggf. damit verbundene Klassenzusammenlegungen oder variierende Klassengrößen hat. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet letztlich der Schulleiter.

Anlagen[a1]

gez. Dr. Ungewiß
Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

02.05.2016
Datum